

RS OGH 1990/10/10 9ObA255/90, 8ObA321/97g, 9ObA237/99i, 9ObA24/00w, 9ObA12/01g, 9ObA100/10m, 9ObA81/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.10.1990

Norm

ArbVG §105 Abs1

Rechtssatz

Die nach § 105 Abs 1 ArbVG vorgeschriebene Verständigung des Betriebsrates von der beabsichtigten Kündigung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen. Insbesondere muss auch das Wort "Verständigung" oder "Kündigung" nicht gebraucht werden. Die Verständigung muss nur eindeutig, bestimmt und verständlich sein. Es kommt nicht auf den Wortlaut der Erklärung, sondern darauf an, wie diese objektiv unter Würdigung der dem Betriebsrat bekannten Umstände nach der Übung des redlichen Verkehrs aufzufassen ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 255/90

Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 255/90

Veröff: SZ 63/172 = ecolex 1991,46 = WBI 1991,60

- 8 ObA 321/97g

Entscheidungstext OGH 26.02.1998 8 ObA 321/97g

nur: Die nach § 105 Abs 1 ArbVG vorgeschriebene Verständigung des Betriebsrates von der beabsichtigten Kündigung ist an keine besondere Form gebunden. Die Verständigung muss nur eindeutig, bestimmt und verständlich sein. Es kommt nicht auf den Wortlaut der Erklärung, sondern darauf an, wie diese objektiv unter Würdigung der dem Betriebsrat bekannten Umstände nach der Übung des redlichen Verkehrs aufzufassen ist.

(T1)

- 9 ObA 237/99i

Entscheidungstext OGH 17.11.1999 9 ObA 237/99i

Auch; nur T1; Beisatz: Zur Verständigung von der beabsichtigten Kündigung ist der Inhaber des Betriebes verpflichtet, dem der Arbeitnehmer arbeitsverfassungsrechtlich zugehörig ist. (T2)

- 9 ObA 24/00w

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 9 ObA 24/00w

Beisatz: Der Sinn einer "Verständigung" ist der, dass der Betriebsrat Kenntnis von der Absicht des Betriebsinhabers erlangt, einen Arbeitnehmer zu kündigen. Es geht um die Kundgabe der Kündigungsabsicht. (T3)

- 9 ObA 12/01g

Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 ObA 12/01g

nur: Die nach § 105 Abs 1 ArbVG vorgeschriebene Verständigung des Betriebsrates von der beabsichtigten Kündigung ist an keine besondere Form gebunden. Sie kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen.

Insbesondere muss auch das Wort "Verständigung" oder "Kündigung" nicht gebraucht werden. Die Verständigung muss nur eindeutig, bestimmt und verständlich sein. (T4); Beisatz: Nicht ausreichend ist, wenn die Mitglieder des Betriebsrates gerüchteweise von einer "im Raum stehenden" Kündigung erfahren. (T5)

- 9 ObA 100/10m

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 ObA 100/10m

nur: Die nach § 105 Abs 1 ArbVG vorgeschriebene Verständigung des Betriebsrates von der beabsichtigten Kündigung ist an keine besondere Form gebunden. Die Verständigung muss nur eindeutig, bestimmt und verständlich sein. (T6)

- 9 ObA 81/12w

Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 ObA 81/12w

Auch

- 9 ObA 34/19v

Entscheidungstext OGH 15.05.2019 9 ObA 34/19v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051581

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at